Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bern, 28. Mai 2025

EDAV-DS und EDAV-EU

Erläuterungen zur Änderung

Erläuterungen

1 Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Mit Entscheid vom 5. April 2023 hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) eine Vernehmlassungsvorlage für ein Einfuhrverbot für tierquälerisch erzeugte Pelze und Pelzprodukte auszuarbeiten. Der Grund für diesen Beschluss war die anhaltende und flächendeckende Missachtung der Deklarationspflicht für Pelze und Pelzprodukte, welche per 1. März 2013 eingeführt wurde (vgl. die Pelzdeklarationsverordnung; SR 944.022). Das für die Kontrollen zuständige Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hat in der Saison 2023/2024 wiederum bei 70% der kontrollierten Verkaufsstellen die Deklaration aufgrund falscher oder fehlender Informationen beanstandet. Die Deklarationspflicht als mildere Massnahme zu einem Einfuhrverbot muss demnach als gescheitert bezeichnet werden.

Für ein wirksames und völkerrechtskonformes Einfuhrverbot soll «tierquälerisch» nicht mit Referenz auf die Schweizerische Gesetzgebung definiert werden, sondern als Verletzung der Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH) für den Bereich Tierwohl. Bei der WOAH handelt es sich um eine zwischenstaatliche Organisation mit fast 200 Mitgliedern, die sich für die Verbesserung der Tiergesundheit weltweit einsetzt. Diese Leitprinzipien entsprechen den gesellschaftlichen Erwartungen an das Tierwohl und sind breit akzeptiert. Zu ihnen gehören freedom from hunger and thirst», «freedom from heat stress or physical discomfort», «freedom from pain, injury and disease», «freedom from fear and distress» and «freedom to express normal patterns of behaviour». Sie bilden die Grundlage für das Einfuhrverbot.

1.2 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung

Wie bereits unter Ziffer 1.1. erwähnt, muss nach über zehn Jahren nach der Einführung der Deklarationspflicht konstatiert werden, dass nach wie vor eine deutliche Mehrheit der kontrollierten Unternehmungen diese Pflicht nicht oder nur ungenügend umsetzt. Auch die über die Jahre verschärften Sanktionen haben zu keiner nennenswerten Verbesserung der Deklarationspflicht geführt. Daher ist diese Massnahme keine geeignete Alternative zu einem Einfuhrverbot für tierquälerisch erzeugte Pelze und Pelzprodukte. Andere Alternativen sind nicht ersichtlich.

2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

In der EU ist grundsätzlich die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Robbenprodukten [1] sowie die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Hunde- und Katzenfellen und der Handel mit letzteren verboten [2]. In der EU wurde am 14. Juni 2023 die Bürgerinitiative «Fur Free Europe» (Pelzfreies Europa) mit mehr als 1,5 Millionen Unterschriften eingereicht[3]. Die Initiative fordert ein EU-weites Verbot der Haltung und Tötung von Tieren zum alleinigen Zweck der Pelzgewinnung. Ausserdem soll es verboten werden, solche Pelze und Produkte, die solche Pelze enthalten, in der EU zu verkaufen (vgl. unten Ziff. 6.1.3, Vereinbarkeit mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz).

Auch im Vereinigten Königreich bestehen verschiedene Restriktionen hinsichtlich der Einfuhr von Haushunde- und Hauskatzenfellen. Zudem gibt es dort Beschränkungen bei der Einfuhr von Robbenprodukten [4] und eine Einführung eines grundsätzlichen Verbots der Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten wird derzeit diskutiert. [5] In Israel ist der Verkauf von Pelzen und Pelzprodukten mit gewissen Ausnahmen seit 2021 verboten. [6] Auch einzelne Bundesstaaten der USA kennen solche Verbote, unter anderem Kalifornien. [7]

3 Grundzüge der Vorlage

3.1 Die beantragte Neuregelung

Die neue Regelung basiert auf Artikel 14 Absatz 1 TSchG und sieht ein Einfuhrverbot für Pelze und Pelzprodukte vor, die mit tierquälerischen Methoden erzeugt wurden. Für bestimmte Konstellationen sind jedoch Ausnahmen vom Einfuhrverbot vorgesehen. Ebenfalls geregelt wird die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die nicht mit tierquälerischen Methoden erzeugt wurden. Bei dieser müssen die Pelze und Pelzprodukte von einer Bescheinigung begleitet werden, welche bestätigt, dass sie nicht mit tierquälerischen Methoden erzeugt wurden.

---

1 Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen, ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 36; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1775, ABl. L 262 vom 7.10.2015, S. 1.

2 Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ber ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft, ABl. L 343 vom 27.12.2007, S. 1.

3 Vgl. https://www.euronews.com/green/2023/06/16/fur-import-ban-could-be-dropped-in-the-uk-heres-which-eu-countries-still-support-the-indus

4 Vgl. https://www.gov.uk/guidance/bringing-seal-products-into-great-britain

5 Vgl. https://www.independent.co.uk/news/uk/politics/fur-ban-uk-imports-animals-b2311903.html

6 Vgl. https://www.gov.il/en/departments/news/fur_trade_is_prohibited

7 Vgl. https://edition.cnn.com/2019/10/13/us/california-bans-fur-products-trnd/index.html

3.2 Umsetzungsfragen

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) wird an der Grenze festgestellte Verstösse gegen das Einfuhrverbot dem BLV melden. Stellen die kantonalen Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich Verstösse gegen das Einfuhrverbot fest, melden sie dies ebenfalls dem BLV. Das BLV ergreift in diesen Fällen Massnahmen.

4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Allgemeines

Für die neuen Bestimmungen zur Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten sowie für das bestehende Einfuhrverbot für Robbenprodukte werden in der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS; SR 916.443.10) neue Abschnitte eingefügt. Zudem werden zwecks besserer Übersichtlichkeit weitere Gliederungstitel (vor den Art. 8*a*, 9 und 11) sowie in Bezug auf Pelze und Pelzprodukte ein Artikel zum Geltungsbereich (Art. 10*a*) eingefügt. Dieser statuiert, dass die Regelungen für «Pelze» und «Pelzprodukte» nach Artikel 2 Buchstabe a der Pelzdeklarationsverordnung gelten. In der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen sowie Nordirland (EDAV-EU; SR 916.443.11) ist das Einfügen neuer Abschnitte nicht erforderlich, es wird jedoch ein Artikel zum Geltungsbereich der Regelungen für Pelz und Pelzprodukte geschaffen, welcher ebenfalls auf Artikel 2 Buchstabe a der Pelzdeklarationsverordnung verweist (Art. 5*a*). Schliesslich wird in beiden Verordnungen das Einfuhrverbot für Robbenprodukte hinter die Bestimmungen zur Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten verschoben.

Art. 10b EDAV-DS und Art. 5b EDAV-EU

Absatz 1 legt fest, dass Pelze und Pelzprodukte, die aus tierquälerischer Erzeugung stammen, neu nicht (mehr) in die Schweiz eingeführt werden dürfen.

In Absatz 2 wird definiert, dass Methoden zur Erzeugung von Pelzen und Pelzprodukten als tierquälerisch eingestuft werden, wenn dabei das Wohlergehen der dafür verwendeten Tiere stark beeinträchtigt wurde. Als Orientierungshilfe dienen hierbei die von der WOAH in ihren Leitlinien zum Tierwohl definierten Freiheiten, die einem Tier gewährleistet werden müssen. Einschlägig sind hier insbesondere die «Freiheit von Schmerz, Verletzung und Krankheit» und die «Freiheit von Angst und Leiden». Als konkrete Beispiele sollen die Haltung in Käfigen mit Gitterböden darunterfallen sowie Jagdmethoden, bei denen die Tiere unter Schmerzen und Leiden festgehalten werden, beispielsweise bei der Jagd mit Tellereisen und Schlingenfallen sowie bei Fallen unter Wasser, aus denen die Tiere nicht mehr selbständig herauskönnen und qualvoll ertrinken. Nicht als tierquälerisch beurteilt werden sogenannte Schlagfallen, in welche die Tiere freiwillig hineingehen und dann augenblicklich durch einen Mechanismus erschlagen werden.

Art. 10c EDAV-DS und 5c EDAV-EU

Für bestimmte Pelze und Pelzprodukte ist die Einfuhr nach wie vor möglich, auch wenn diese mit tierquälerischen Methoden im Sinne von Artikel 10*b* Absatz 2 EDAV-DS respektive Artikel 5*b* Absatz 2 EDAV-EU erzeugt wurden. Es handelt sich dabei um Pelze und Pelzprodukte, die für den Eigengebrauch mitgeführt werden, als Übersiedlungsgut sowie für nicht kommerzielle Ausstellungs- oder Forschungszwecke.

Art. 10d EDAV-DS und Art. 5d EDAV-EU

Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die nicht mit tierquälerischen Methoden erzeugt wurden, wird nach wie vor zulässig sein. Sie müssen von einer Bescheinigung begleitet werden, welche bestätigt, dass sie nicht mit einer tierquälerischen Methode erzeugt wurden. Dies ist dann der Fall, wenn sie aus einem zertifizierten Produktionsbetrieb stammen. Daraus ergibt sich, dass die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, bei denen Herkunft und Produktionsmethode nicht angegeben werden können, grundsätzlich nicht mehr erlaubt sein wird.

Art. 10e und 10f EDAV-DS sowie Art. 5e und 5f EDAV-EU

Produktionsbetrieb können sich zertifizierten lassen, wenn sie Pelze und Pelzprodukte nach dem Zertifizierungsprogramm des BLV erzeugen. Dieses wird auf der ISO-Norm 17067:2013 zu Grundlagen der Produktzertifizierung und Leitlinien für Produktzertifizierungsprogramme basieren und u.a. die Methoden für die Pelzproduktion auflisten, die nicht tierquälerisch sind. Die Einhaltung des Zertifizierungsprogramms muss durch eine Zertifizierungsstelle überprüft werden, die für diesen Zweck von der SAS akkreditiert und vom BLV anerkannt ist. Die Akkreditierung wird nach der ISO/IEC 17065:2012 für die Akkreditierung von Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren, durchgeführt. Dabei wird u.a. geprüft, ob die Zertifizierungsstelle über die Sachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur verfügt, die zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit notwendig sind, ob ausreichend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorhanden sind, die über die erforderliche Qualifikation, Ausbildung und Erfahrung verfügen, um zu beurteilen, ob für die Erzeugung von Pelzen und Pelzprodukten tierquälerische Methoden angewendet werden und ob sie im Hinblick auf die Tätigkeit unabhängig und frei von jeglichem Interessenkonflikt ist.

Art. 10g EDAV-DS und Art. 5g EDAV-EU

Die Zertifizierung wird einem Betrieb erteilt, wenn eine unangemeldete Kontrolle ergibt, dass dieser das Zertifizierungsprogramm vollständig einhält. Anschliessend wird dies jährlich durch eine unangemeldete Kontrolle überprüft; sofern notwendig werden entsprechende Korrekturmassnahmen angeordnet. Die Kontrollen müssen nachvollziehbar dokumentiert und dem BLV ein jährlicher Bericht über die Kontrolltätigkeit eingereicht werden.

Art. 10h EDAV-DS und Art. 5h EDAV-EU

Bei der Zollanmeldung von Pelzen und von Produkten, die Pelz enthalten, wird künftig angegeben werden müssen, ob für sie eine Bescheinigung vorliegt, welche die nichttierquälerische Erzeugung bescheinigt. Ist dies nicht der Fall, ist die Anmeldung nicht möglich. Zudem meldet das BAZG dies dem BLV (vgl. Art. 83 Abs. 2bis EDAV-DS und Art. 36 Abs. 1bis EDAV-EU).

Art. 10i EDAV-DS und Art. 5i EDAV-EU

Pelze und Pelzprodukte, die an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden, müssen auch nach der Einfuhr, konkret bis zu ihrer Abgabe, zurückverfolgt werden können.

Art. 10j EDAV-DS und Art. 5j EDAV-EU

Die geltenden Bestimmungen zum Einfuhrverbot für Robbenprodukte werden hinter die Bestimmungen zur Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten verschoben. Zudem wird der Wortlaut der Ausnahme nach Absatz 2 Buchstabe d an denjenigen der Ausnahme nach Artikel 10*c* Absatz 2 Buchstabe c EDAV-DS bzw. Artikel 5*c* Absatz 2 Buchstabe c EDAV-EU angepasst.

Art. 83 Abs. 2bis EDAV-DS und Art. 36 Abs. 1bis EDAV-EU

Für den Vollzug des Einfuhrverbotes ist das BAZG in Zusammenarbeit mit dem BLV zuständig. Stellt das BAZG fest, dass Pelze, Pelzprodukte oder Robbenprodukte nicht den Kriterien für eine zulässige Einfuhr entsprechen, so meldet es dies dem BLV. Diese Meldepflichten stellen eine Sonderregelung zu den Meldepflichten nach Artikel 83 Absatz 1 und 2 EDAV-DS bzw. Artikel 36 Absatz 1 EDAV-EU dar. Das BLV unternimmt anschliessend die weiteren notwendigen Schritte.

Art. 84 Abs. 1bis EDAV-DS und Art. 37 Abs. 1bis EDAV-EU

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 83 Absatz 2bis EDAV-DS respektive Artikel 36 Absatz 1bis EDAV-EU, jedoch richtet sie sich an die kantonalen Vollzugsbehörden.

Art. 84a EDAV-DS und Art. 37a EDAV-EU

In den Fällen nach Artikel 83 Absatz 2bis bzw. Artikel 84 Abs. 1bis EDAV-DS und Artikel 36 Absatz 1bis bzw. Artikel 37 Absatz1^{bis} EDAV-EU unternimmt das BLV Folgendes: Wenn die Pelze, Pelzprodukte oder Robbenprodukte nicht einfach zu bestimmen sind, können Proben zur Identifikation entnommen werden. So kann beispielsweise eruiert werden, von welchem Tier der Pelz stammt und in welchem Land oder welcher Region es gelebt hat. Zudem kann durch die Analyse von Proben festgestellt werden, ob als Kunstpelz angegebener Pelz tatsächlich nicht echt ist. Liegt für die betreffenden Pelze oder Pelzprodukte keine Bescheinigung nach Artikel 10*d* EDAV-DS bzw. Artikel 5*d* EDAV-EU und auch keine Ausnahme nach Artikel 10*c* EDAV-DS bzw. Artikel 5*c* EDAV-EU vor, wird das Exemplar zurückgewiesen.

Art. 115 EDAV-DS und Art. 52 EDAV-EU

Für das Einfuhrverbot wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen, um die Auswirkungen auf die Wirtschaft aufzufangen. Während der Übergangsfrist eingeführte Pelze und Pelzprodukte, die mit tierquälerischen Methoden erzeugt worden sind, dürfen anschliessend noch während zwei Jahren verkauft werden.

Änderung anderer Erlasse

1. Pelzdeklarationsverordnung

Titel

Zusätzlich zum bereits bestehenden Kurztitel «Pelzdeklarationsverordnung» wird die Abkürzung «PelzV» eingeführt.

Art. 4 Abs. 3 und 4

Diese beiden Absätze werden aufgehoben, da Pelze und Pelzprodukte mit unsicherer respektive unbekannter Herkunft gar nicht mehr eingeführt werden dürfen.

Art. 5 Abs. 2 und 3

Pelze und Pelzprodukte aus Wildfängen werden nur noch als mit «aus nicht tierquälerische Fallenjagd» oder aber «aus Jagd ohne Fallen» deklariert, da Pelze und Pelzprodukte, die mit anderen Methoden gewonnen wurden, nicht mehr in die Schweiz eingeführt werden dürfen. Für die Definition der «nicht tierquälerischen Fallenjagd» kann auf die Erläuterungen zu Artikel 10*b* Absatz 2 EDAV-DS bzw. Artikel 5*b* Absatz 2 EDVA-EU verwiesen werden. Pelz von Zuchttieren aus Käfighaltung mit Gitterböden darf nicht mehr eingeführt werden, so dass diese Deklarationsmöglichkeit entfällt.

Art. 6

Auch bei aus mehreren Fellen zusammengesetzten Produkten müssen die Informationen hinsichtlich Tierart, Herkunftsort und Gewinnungsart für alle verwendeten Felle zur Verfügung stehen. Für diejenigen Felle, welche nicht zu den drei Fellen mit dem grössten Fellanteil am Produkt fallen, müssen die Informationen zwar nicht am Produkt deklariert, aber auf Anfrage bereitgehalten werden.

Art. 14b

Die tierquälerisch erzeugten Pelze und Pelzprodukte, die während der Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Einfuhrverbots noch eingeführt werden, dürfen nach Ablauf der Übergangsfrist noch während zwei

Jahren verkauft werden (vgl. Art. 111*a* EDAV-DS bzw. Art. 50*a* EDAV-EU). In diesen Fällen darf bzw. muss die Gewinnungsart nach bisherigem Recht deklariert werden.

2. Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften

Gemäss dem «Cassis-De-Dijon-Prinzip» können Produkte, die in der EU rechtmässig hergestellt und angeboten werden auch in der Schweiz in Verkehr gebracht werden (Art. 16*a* Abs. 1 Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse [THG; SR 946.51]). Damit sollen technische Handelshemmnisse vermieden werden. Der Bundesrat kann jedoch für bestimmte Produkte, unter Berücksichtigung von Artikel 4 Absätze 3 und 4 THG, Ausnahmen vom «Cassis-De-Dijon-Prinzip» beschliessen (Art. 16*a* Abs. 2 Bst. e THG). Diese legt er in der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV; SR 946.513.8) fest.

Das Erfordernis einer Bescheinigung für Pelze und Pelzprodukte zum Nachweis, dass sie nicht tierquälerisch erzeugt worden sind, wie es mit der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU eingeführt wird, kennt die EU nicht. Pelze und Pelzprodukte, die aus der EU kommen, sollen in Zukunft aber nicht von der neuen Vorschrift ausgenommen werden. In Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 8 VIPaV muss deshalb für Pelze und Pelzprodukte, welche nicht von einer solchen Bescheinigung begleitet werden, eine Ausnahme von Artikel 16*a* Absatz 1 THG geschaffen werden.

Die Änderung der VIPaV soll erst in Kraft treten, wenn die Übergangsfrist gemäss Artikel 111*a* EDAV-DS bzw. Artikel 50*a* EDAV-EU nach 2 Jahren abgelaufen ist. Das Inkrafttreten ist deshalb auf den 1. Juli 2027 vorgesehen.

5 Auswirkungen

5.1 Auswirkungen auf den Bund

Beim BLV wird für die Erstellung des Zertifizierungsprogramms und die Anerkennung der Zertifizierungsstellen ein gewisser Mehraufwand entstehen. Zudem ist es gemeinsam mit dem BAZG für den Vollzug des Einfuhrverbotes zuständig. Auch beim BAZG wird ein gewisser Mehraufwand entstehen. Die dafür erforderlichen Ressourcen werden intern kompensiert.

5.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Für die kantonalen Vollzugsbehörden kann sich ein gewisser Mehraufwand dadurch ergeben, dass sie dem BLV melden, wenn sie mit tierquälerischen Methoden erzeugte Pelze und Pelzprodukte feststellen. Dieser Mehraufwand wird jedoch überschaubar sein, da die Kantone ja schon bisher Massnahmen zu treffen haben, wenn sie bei Tieren und Tierprodukten feststellen, dass die Ein-, Durch- oder Ausfuhrbedingungen nicht erfüllt sind. Keine Auswirkungen ergeben sich für Gemeinden, urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete.

5.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Pelzfachgeschäfte, Modeketten und Onlineanbieter müssen beim Kauf von Pelzprodukten deren Erzeugungsmethode abklären. Der hierfür entstehende Mehraufwand dürfte jedoch gering sein, da bereits heute im Rahmen der bestehenden Pelzdeklarationspflicht Angaben zur Herkunft und zur Gewinnungsart des Fells gemacht werden müssen.

Kritisch könnte sich das Einfuhrverbot auf das Kürschnereihandwerk auswirken, da die Mehrzahl der heute genutzten Pelze nicht mehr eingeführt werden dürfen. Insgesamt sind aber keine relevanten Auswirkungen auf die weiteren Wirtschaftssektoren zu erwarten.

Pelze und Pelzprodukte, die mit tierquälerischen Methoden gewonnen wurden und vor Inkrafttreten des Einfuhrverbots eingeführt worden sind, dürfen zur Entlastung der Wirtschaft auch nach dessen Inkrafttreten noch innerhalb von 4 Jahren verkauft werden (vgl. Art. 115 EDAV-DS und Art. 52 EDAV-EU). Die Beweislast dafür, dass die Einfuhr des betreffenden Pelzes und Pelzproduktes vor Inkrafttreten des Einfuhrverbots bzw. dem Ablauf der Übergangsfrist in die Schweiz stattgefunden hat, liegt beim jeweiligen Anbieter.

5.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Durch das Einfuhrverbot von tierquälerisch erzeugten Pelzen und Pelzprodukten dürfte die inländische Nachfrage nach solchen Produkten sinken. Als Nebeneffekt ist die Sensibilisierung der Konsumentinnen und Konsumenten für das Thema Tierschutz denkbar.

5.5 Auswirkungen auf die Umwelt und andere Auswirkungen

Im internationalen Vergleich verfügt die Schweiz nur über einen bescheidenen Marktanteil für Pelze, so dass das Einfuhrverbot weltweit gesehen eher einen geringen Mehrwert für die Verbesserung des Tierwohls hat. Dessen ungeachtet dient das Einfuhrverbot grundsätzlich dem Tierwohl und hat deshalb positive Auswirkungen auf die Umwelt. Es ist zudem denkbar, dass das Einfuhrverbot eine Signalwirkung auf andere Länder auslösen könnte.

6 Rechtliche Aspekte

6.1 Vereinbarkeit mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz

6.1.1 Zu berücksichtigende internationale Verpflichtungen

Internationale Verpflichtungen ergeben sich für die Schweiz hauptsächlich aus dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT; SR 0.632.21), dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT-Abkommen; SR 0.632.20), dem Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen (SPS-Übereinkommen; SR 0.632.20), dem Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Freihandelsabkommen; SR 0.632.401) sowie dem Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Landwirtschaftsabkommen; SR 0.916.026.81).

Die Abkommen enthalten zum Teil Ausnahmebestimmungen, welche die Nichteinhaltung der handelsrechtlichen Verpflichtungen eines Mitgliedstaats im Einzelfall zu rechtfertigen vermögen (z.B. Schutz der öffentliche Moral sowie des Lebens oder der Gefährdung von Menschen und Tieren). Diese müssen jedoch verhältnismässig sein und dürfen nicht zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern mit gleichen Bedingungen führen. Weiter enthalten gewisse Abkommen Bestimmungen, wonach sich die Mitgliedstaaten aller Massnahmen zu enthalten haben, welche die Verwirklichung der Ziele des Abkommens gefährden könnten.

6.1.2 Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse

In Zusammenhang mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz steht auch das THG. Gemäss dessen Artikel 4 sind technische Vorschriften so auszugestalten, dass sie sich nicht als technische Handelshemmnisse auswirken. Dazu sind die technischen Vorschriften auf diejenigen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz abzustimmen. Abweichungen von diesem Grundsatz sind nur zulässig, soweit überwiegende öffentliche Interessen sie erfordern, sie weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels darstellen und sie verhältnismässig sind.

6.1.3 Vereinbarkeit der Vorlage mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Einfuhrverbote sind schwerwiegende Eingriffe in den freien Handel, die grundsätzlich die WTO-rechtlichen Verpflichtungen der Schweiz und die Verpflichtungen gegenüber der EU verletzen. Sie kommen aber unter anderem zum Schutz der öffentlichen Moral und unter Bezug auf eine internationale Verankerung in Frage. Wie bereits unter Ziffer 1.1 erwähnt, dienen als Referenz für die Produktionsmethode «tierquälerisch» die Leitprinzipien der WOAH für das Tierwohl, aber vor allem die Freiheiten «freedom from pain, injury and disease», «freedom from fear and distress» und «freedom to express normal patterns of behaviour». Produktionsmethoden, die diesen Prinzipien zuwiderlaufen, verstossen in klarer Weise gegen die öffentliche Moral.

Die aktuell bestehende Deklarationspflicht für Pelze und Pelzprodukte wird seit ihrer Einführung im Jahr 2014 von der Branche anhaltend und flächendeckend missachtet. Das BLV hat die Branche mehrfach kontaktiert und verwarnt und zudem die Kontrollen über die Jahre erhöht und verschärft. Ebenfalls wurden vermehrt Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen die Pelzdeklarationsverordnung durchgeführt und die Bussen erhöht. Diese Massnahmen haben zu keiner signifikanten Verbesserung geführt; vielmehr zeigt die nach wie vor hohe Zahl an Beanstandungen (in der Saison 2023/2024 wiederum 70%), dass viele Verkaufsstellen die Pelzdeklaration noch immer nicht korrekt umsetzen.

Aufgrund der andauernden Nichteinhaltung der Pelzdeklarationspflicht erscheint ein Einfuhrverbot für tierquälerisch erzeugte Pelze und Pelzprodukte auch mit Blick auf die WTO-rechtlichen Verpflichtungen der Schweiz zum Schutz der öffentlichen Moral erforderlich und somit auch verhältnismässig. Durch den Bezug auf die Leitprinzipien der WOAH wird auch der Forderung nach einer internationalen Verankerung Rechnung getragen.

In der EU ist, wie unter Ziffer 3 erwähnt, derzeit bei der EU-Kommission die Bürgerinitiative «Fur Free Europe» (Pelzfreies Europa) hängig. Am 5. Dezember 2023 hat die EU-Kommission die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) aufgefordert, bis März 2025[8] ein Gutachten über das Wohlergehen von Pelztieren zu erstellen. Gestützt auf das Gutachten wird die EU-Kommission bis März 2026 über die Forderungen der Bürgerinitiative entscheiden[9]. Es besteht somit die Möglichkeit, dass mittelfristig der Handel und somit auch die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten in der EU ebenfalls verboten wird. Selbst wenn jedoch die Bürgerinitiative in der EU nicht umgesetzt würde, wäre ein Einfuhrverbot für Pelze und Pelzprodukte mit dem Landwirtschaftsabkommen vereinbar, da im Rahmen der Verhandlungen zu dessen Erweiterung eine entsprechende Ausnahme vereinbart werden konnte.

6.2 Erlassform

Das Einfuhrverbot stützt sich auf Artikel 14 Absatz 1 TSchG. Die EDAV-DS und die EDAV-EU stützen sich unter anderem auf Artikel 14 Absatz 1 TSchG und sie enthalten bereits heute ein Einfuhrverbot für Robbenprodukte.

[8] Die EFSA hat im Januar 2025 für die Erstellung des Gutachtens um eine Fristverlängerung bis zum 30. Juni 2025 gebeten (food.ec.europa.eu > Animals > Animal welfare > European Citizens' Initiatives (ECI) > ECI 'Fur Free Europe').

[9] Amtsblatt der Europäischen Union C/2023/1559 vom 21. Dezember 2023